

Gemeinde Südlohn

Niederschrift - öffentlicher Teil -

Gremium: Gemeinderat
vom: Mittwoch, 11. November 2020

11. Sitzungsperiode /1. Sitzung

Ort: Jakobi-Halle, Pfarrer-Becker-Straße 11, 46354 Südlohn
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:36 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Werner Stödtke
2. Herr Frank Engbers
3. Herr Thomas Rathmer
4. Frau Elisabeth Rathmer
5. Herr Michael Schichel
6. Herr Steffen Schültingkemper
7. Herr Christian Spicker
8. Herr Stephan Knuth
9. Herr Frank Honerbom
10. Herr Marco Becker
11. Herr Jörg Schlechter
12. Herr Josef Eiting
13. Herr Heinrich Upgang-Sicking
14. Frau Sabrina Späker
15. Frau Barbara Seidensticker-Beining
16. Herr Rudolf Terhörne
17. Herr Dieter Valtwies
18. Herr Jörg Niehues
19. Herr Ludger Rotz
20. Frau Karin Schmittmann
21. Frau Stephanie Vornholt
22. Herr Maik van de Sand
23. Herr Thomas Wilke
24. Herr Leo Schrote
25. Herr Helmut Schroer
26. Herr Michael Tenk
27. Herr Niklas Büning
28. Herr Bernd Schüring
29. Herr Andreas Bone

II. Entschuldigt:

1. Herr Heinrich Icking
2. Herr Dirk Gebing

III. Verwaltung:

1. AL 20 - Frau Birgit Küpers
2. AL 60 - Herr Dirk Vahlmann
3. FB 10 - Herr Markus Wellermann
4. Frau Melanie Wittkowsky, Schriftführerin

Vor Eintritt der Tagesordnung begrüßt der **Bürgermeister Werner Stödtke** die Anwesenden wie folgt (es gilt das gesprochene Wort):

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Pressevertreter, sehr geehrte Gäste!

Herzlich Willkommen zur 1. Ratssitzung der 11. Legislaturperiode des Rates der Gemeinde Südlohn

Gestatten Sie mir ein paar einleitende Worte.

Leider muss diese Sitzung heute unter den verschärften Coronabedingungen hier in der Jakobi-Halle stattfinden.

Hoffentlich klappt das absehbar mit dem Impfstoff und wir können wieder kontaktreicher leben.

Diese politischen Veranstaltungen stehen unter Sonderregelungen der Coronaschutzverordnung, auf die ich noch besonders hinweisen möchte.

Ich bitte Sie, die notwendigen Abstände einzuhalten und auch an den Sitzplätzen Ihre Alltagsmaske weiter zu tragen.

Das gilt selbstverständlich für uns alle. Lediglich für einen Wortbeitrag kann die Maske abgenommen werden. Sie darf aber ausschließlich für Redebeiträge mit Mindestabstand abgenommen werden. Und – bitte tragen Sie sich alle in die Anwesenheitsliste ein.

Wir haben einen großen Rat mit 30 Ehrenamtlern. Davon sind 21 neu in den Rat gewählt worden und 9 Ratsmitglieder sind uns erhalten geblieben. Hierzu zunächst meinen herzlichen Glückwunsch.

Es gibt 5 Fraktionen im Rat – die CDU als stärkste Kraft mit 11 Mitgliedern, die WSO mit 7 Mitgliedern, die UWG mit 5 Mitgliedern, die SPD mit 4 und die FDP mit 3 Mitgliedern.

Leider ist der Frauenanteil im Rat eher rückläufig. Da müssen wir wohl alle dran arbeiten.

Fakt ist, es gibt keine absoluten Mehrheiten mehr und wir sind alle noch mehr auf die Zusammenarbeit und den Kompromiss angewiesen. Das biete ich von meiner Seite gerne an.

Zur Vorbereitung dieser sehr formellen konstituierenden Sitzung habe ich bereits mit den Fraktionsspitzen getagt. Wir haben erste Absprachen getätigt, um diese Sitzung heute gut durchführen zu können. Für diese schon sehr konstruktive Zusammenarbeit möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Dies wird den einen oder anderen Beschluss, den wir heute zu fassen haben, beschleunigen und wir kommen schnell in den Arbeitsmodus, der für die vor uns liegenden vielfältigen Aufgaben notwendig sein wird.

In diesem Sinne – auf gute Zusammenarbeit und auf ein gutes Gelingen für Südlohn und Oeding.

Der **Vorsitzende (BM)** stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1 - Bestellung eines Schriftführers für den Rat und die Ausschüsse Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/007

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht

Beschluss: **Einstimmig**

1. Für die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates wird der/die Vorzimmersekretär/in des Bürgermeisters zur/zum Schriftführer/in bestellt. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung bestimmt der Bürgermeister einen Vertreter oder eine Vertreterin.
2. Für die Niederschriften über die Sitzungen von Ausschüssen wird die jeweilige Amtsleitung des federführenden Amtes zur/zum Schriftführer/in bestellt. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Bürgermeister einen Vertreter oder eine Vertreterin.

TOP 2 - Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/008

Der **Bürgermeister** stellt fest, dass das **RM Barbara Seidensticker-Beining** die Altersvorsitzende des neuen Gemeinderates für die 11. Wahlperiode ist und übergibt die Sitzungsleitung an die Altersvorsitzende.

RM Frau Seidensticker-Beining begrüßt den Bürgermeister.

Gemäß § 65 Abs. 3 GO wird der Bürgermeister von der Altersvorsitzenden vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Der Eid wird durch den **BM** in feierlicher Form durch das Erheben vom Platz und mit folgenden Worten geleistet:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Die Altersvorsitzende **Frau Seidensticker-Beining** gratuliert dem Bürgermeister zu seiner Wahl und überreicht ihm als äußeres Zeichen seines Amtes die Amtskette, wünscht ihm Glück und viel Erfolg in seinem Amt und verkündet folgende Worte (gilt das gesprochene Wort):

*Meine Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen im Rat,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,*

zunächst möchte ich mich bei den ausgeschiedenen Ratsmitgliedern und Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Herrn Vedder für ihren Einsatz und ihre Arbeit in der vergangenen Legislaturperiode bedanken.

Ich glaube, wir haben gemeinsam mit der Verwaltung eine Menge für unsere Gemeinde erreicht und auf den Weg gebracht. Wir haben Baugebiete, die bebaut werden können, wir haben Grundschulen, die schon bald den heutigen Ansprüchen genügen werden – selbst, was die Digitalisierung angeht.

Wir haben trotz Corona gute Gewerbesteuer-Einnahmen und dank unserer Kämmerin einen solide aufgestellten Haushalt.

Wir sind die erste Kommune im Kreis Borken mit einem Bauernhof-Kindergarten, und wir bieten damit auch ein alternatives pädagogisches Konzept an. Wir können sagen, dass mit all unseren Einrichtungen der Bedarf an Kindertagespflege und Kindertagesbetreuung abgedeckt ist. Auch, was die Planung beziehungsweise Realisierung unserer Umgehungsstraße angeht, sind wir weiterhin guten Mutes.

Viele Aufgaben stehen nun vor uns und mit den vielen neuen Gesichtern hier im Rat verknüpft sich bei mir die Hoffnung auf eine gute und faire Zusammenarbeit.

Wir alle sollten uns darüber im Klaren sein, dass wir hier mit der Verwaltung zusammen für alle Menschen in unserer Gemeinde, die hier leben und arbeiten, oder die hier als Gast sind, Verantwortung tragen und für sie gemeinsam unsere Arbeit als Gemeinderat tun.

Nicht das eigene Interesse und der eigene Vorteil sollten im Vordergrund stehen, sondern die Arbeit und der Blick für das Gemeinwohl.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit allen, und egal, von wem eine gute Idee kommt, sollten wir sie gemeinsam realisieren.

Die **Altersvorsitzende** bedankt sich für die Aufmerksamkeit und gibt die Sitzungsleitung an den Bürgermeister zurück.

Beschluss: ./.

TOP 3 - Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/009

Gemäß § 67 Abs. 3 GO werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die vorgeschriebene Verpflichtung wird in feierlicher Form durch das Erheben vom Platz und mit den folgenden Worten geleistet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachte und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Der **BM** beglückwünscht die anwesenden Ratsmitglieder und dankt ihnen nochmals ausdrücklich für ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes.

Das Formular „Einführung neuer Ratsmitglieder“ wurde bereits von den teilnehmenden Ratsmitgliedern unterzeichnet und an Frau Wittkowsky weitergeleitet.

Beschluss: ./.

TOP 4 - Wahl der stellvertretenden Bürgermeister Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/010

1. Festlegung der Zahl der Stellvertreter

BM Stödtke gibt bekannt, dass die CDU und die WSO sowie die FDP, SPD und UWG für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister gemeinsame Listenverbindung eingegangen sind. Hierzu liegen der Verwaltung auch entsprechende Wahlvorschläge vor.

Nach den im Vorfeld geführten Gesprächen und laut dem Antrag der WSO-Fraktion vom 06.11.2020 wird vorgeschlagen, 3 Stellvertreter zu wählen.

Die **WSO-Fraktion** erläutert ihren Antrag und begründet ihn insbesondere mit einer gewünschten Entlastung der Verwaltungsspitze. Die Fraktionen von UWG, SPD und FDP bevorzugen zwei Stellvertreter für eine Gemeinde der Größe Südlohn.

Der weitergehende Antrag der Fraktionen von CDU und WSO wird zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:
16 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

2. Wahl

Für die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters sind folgende Wahlvorschläge vorgeschlagen:

Wahlvorschlag a) 1.- **Herr Michael Schichel** (CDU)
 2.- **Herr Helmut Schroer** (WSO)

Wahlvorschlag b) 1. **Herr Jörg Schlechter** (FDP)

Auf Nachfrage werden keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht.

Zu Stimmzählern werden vorgeschlagen und bestimmt:

1. Frau Birgit Küpers
2. Herr Dirk Vahlmann

Die aufgrund des eingereichten Wahlvorschlages angefertigten Stimmzettel werden einzeln an die Ratsmitglieder zur Durchführung der geheimen Wahl ausgegeben.

Nach erfolgter Wahl und Auszählung ergibt sich folgende Wahlergebnis:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| 1. stimmberechtigt: | 28 RM und der Bürgermeister |
| 2. abgegebene Stimmen: | 29 Stimmen, davon 28 gültig |
| 3. auf Wahlvorschlag a entfallen: | 16 Stimmen |
| 4. auf Wahlvorschlag b entfallen: | 12 Stimmen |

Damit sind gewählt:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| 1. stellvertretender Bürgermeister: | Herr Michael Schichel |
| 2. stellvertretender Bürgermeister: | Herr Jörg Schlechter |
| 3. stellvertretender Bürgermeister: | Herr Helmut Schroer |

Beschluss: ./.

3. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden gem. § 67 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister eingeführt. Die stellvertretenden Bürgermeister werden einzeln gebeten, sich von ihren Plätzen erheben, und die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Alle 3 gewählten Kandidaten nehmen die Wahl an. Auf eine Wiederholung der förmlichen Verpflichtungsformel wird verzichtet, da dies bereits unter TOP 3 erfolgt ist. Der BM gratuliert den gewählten stellvertretenden Bürgermeistern herzlich zu ihrer Wahl und freut sich auf eine gute und kollegiale Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde Südlohn.

Beschluss: ./.

TOP 5 - Bildung von Fraktionen Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/011

Der **Bürgermeister** gibt die bis zur Sitzung eingegangenen Schreiben bekannt, mit denen die Bildung von Fraktionen schriftliche angezeigt werden.

Beschluss: Kenntnisnahme

Damit gehören dem Gemeinderat für die 11. Sitzungsperiode 5 Fraktionen an:

	CDU	WSO	UWG	SPD	FDP
Mitteilung vom:	09.11.2020	06.11.2020	01.11.2020	03.11.2020	09.11.2020
Name der Fraktion:	CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Südlohn	WSO-Fraktion	UWG-Fraktion des Rates der Gemeinde Südlohn-Oeding	SPD-Fraktion	Fraktion der FDP im Rat der Gemeinde Südlohn
Fraktionsbildung am:	09.11.2020	04.11.2020		03.11.2020	08.11.2020
Fraktionsvorsitzender:	Thomas Rathmer	Maik van de Sand	Karin Schmittmann	Sabrina Späker	Jörg Schlechter
Stellv. Fraktionsvors.:	Steffen Schültingkemper	Leo Schrote	Dieter Valtwies	Andreas Bone	Josef Eiting
Namen aller Fraktionsmitglieder:	Marco Becker Frank Engbers Dirk Gebing Frank Honerbom Heinrich Icking Stephan Knuth Lisa Rathmer Thomas Rathmer Michael Schichel Christian Spicker Steffen Schültingkemper	Niklas Büning Maik van de Sand Helmut Schroer Leo Schrote Bernd Schüring Michael Tenk Thomas Wilke	Jörg Niehues Ludger Rotz Karin Schmittmann Dieter Valtwies Stephanie Vornholt	Andreas Bone Barbara Seidensticker-Beining Sabrina Späker Rudolf Terhörne	Josef Eiting Jörg Schlechter Heinrich Uppgang-Sicking
Namen derjenigen, die berechtigt sind, Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben:	Alle Mitglieder des Fraktionsvorstandes. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter an:	Alle Mitglieder der Fraktion	Alle Mitglieder der Fraktion Interfraktionelle Gespräche	Alle Mitglieder der Fraktion	Alle Mitglieder der Fraktion
	Marco Becker Frank Engbers Dirk Gebing Stephan Knuth Michael Schichel				
Anschrift der Geschäftsstelle:	keine	keine	Horst 9, 46354 Südlohn	Sabrina Späker, Moate 44, 46354 Südlohn	An der Baeke 10, 46354 Südlohn

TOP 6 - Bildung und Besetzung von Ausschüssen
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/015

1. Festlegung der zu bildenden Ausschüsse

Der **BM** teilt mit, dass ein gemeinsamer Vorschlag aller Fraktion eingereicht wurde. Weitere Wortmeldungen hierzu erfolgen auf Nachfrage nicht.

Beschluss 1: Einstimmig

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

	Pflichtausschüsse:	
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Pflichtausschuss nach § 57 Abs. 2 GO
2.	Rechnungsprüfungsausschuss	Pflichtausschuss nach § 57 Abs. 2 GO
3.	Wahlausschuss	Pflichtausschuss nach § 2 KWahlG
4.	Wahlprüfungsausschuss	Pflichtausschuss nach § 40 Abs. 1 KWahlG
	Bedingter Pflichtausschuss:	
5.	Betriebsausschuss	Bedingter Pflichtausschuss nach § 5 Abs. 1 EigVO
	Freiwillige Ausschüsse:	
6.	Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung	Freiwilliger Ausschuss, bisher tlw. bedingter Pflichtausschuss nach § 23 Abs. 2 DSchG
7.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Ordnung	Freiwilliger Ausschuss nach § 57 Abs. 2 GO
8.	Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt	Freiwilliger Ausschuss nach § 57 Abs. 2 GO
9.	Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren und Soziales	Freiwilliger Ausschuss nach § 57 Abs. 2 GO und nach § 85 SchulG

2. Zusammensetzung der Ausschüsse

(Der BM ist nach § 40 Abs. 2 I.V. mit § 58 GO nicht stimmberechtigt und wirkt damit an der Entscheidung nicht mit).

BM Stödtke erklärt, dass auch hierzu ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt. Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht. Der BM verliest den gemeinsam erarbeiteten Besetzungsvorschlag und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschluss 2: Einstimmig

Der Rat beschließt folgende Besetzungstärke für die Ausschüsse.

	Ausschuss	Zahl der Mitglieder (RM = Ratsmitglieder, SB = Sachkundige Bürger, SE = Sachkundige Einwohner, BM = Bürgermeister)
1.	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	13 RM + BM
2.	Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	7 RM
3.	Wahlausschuss (WahlA)	6 RM + Wahlleiter
4.	Wahlprüfungsausschuss (WPA)	7 RM
5.	Betriebsausschuss (BetrA)	7 RM
6.	Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung (BauA)	6 RM + 5 SB, 2 SE
7.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Ordnung (UmwA)	6 RM + 5 SB, 2 SE
8.	Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt (KultA)	6 RM + 5 SB, 2 SE
9.	Ausschuss für Schule, Jugend Senioren und Soziales (SozA)	6 RM + 5 SB, 2 SE Zusätzlich , wobei die Mitwirkung auf Beratungssachverhalte des Schulausschusses beschränkt ist (§ 85 Abs. 3 Schulgesetz NRW): 2 SE (Vertreter der Kirchengemeinden), 2 SE (Vertreter der jeweiligen Grundschulleitung)

3. Besetzung der Ausschüsse und Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder

(Der BM ist nach § 40 Abs. 2 I.V. mit § 58 GO nicht stimmberechtigt und wirkt damit an der Entscheidung nicht mit).

Der **BM** verweist wiederum auf den vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag. Hier ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn eine persönliche Vertretung der Ausschussmitglieder vorsieht. Bei Erarbeitung des Wahlvorschlages haben sich die Fraktionen darauf verständigt, dass bis zu 2 persönliche Vertreter in fester Reihenfolge (1. Vertreter, 2. Vertreter) laut dem vorgelegten Wahlvorschlag zu berücksichtigen sind. Die bisherige Regelung zur persönlichen Stellvertretung wird unter TOP 9 in der Hauptsatzung entsprechend gestrichen und durch die Regelung laut Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes ersetzt.

Auf ausdrückliche Nachfrage des **BM** werden keine weiteren Wahlvorschläge durch das Plenum eingereicht.

Der vorliegende einheitliche Wahlvorschlag einschließlich Regelung der Stellvertretung wird durch den **BM** verlesen und zur Abstimmung gestellt.

Beschluss 3: Einstimmig

Besetzung der Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (13 RM) – HFA - zuzgl. Bürgermeister (§ 57 III GO)						
Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM	Partei	Name, Vorname	RM	Partei
1.	Thomas Rathmer	RM	CDU	Steffen Schültingkemper	RM	CDU
2.	Christian Spicker	RM	CDU	Heinrich Icking	RM	CDU
3.	Michael Schichel	RM	CDU	Marco Becker	RM	CDU
4.	Elisabeth Rathmer	RM	CDU	Dirk Gebing	RM	CDU
5.	Stefan Knuth	RM	CDU	Frank Engbers	RM	CDU
6.	Maik van de Sand	RM	WSO	1. Michael Tenk, 2. Thomas Wilke	RM	WSO
7.	Helmut Schroer	RM	WSO	1. Niklas Büning, 2. Thomas Wilke	RM	WSO
8.	Leo Schrote	RM	WSO	1. Bernd Schüring, 2. Thomas Wilke	RM	WSO
9.	Karin Schmittmann	RM	UWG	Stephanie Vornholt	RM	UWG
10.	Dieter Valtwies	RM	UWG	Jörg Niehues	RM	UWG
11.	Sabrina Späker	RM	SPD	Andreas Bone	RM	SPD
12.	Barbara Seidensticker-Beining	RM	SPD	Rudolf Terhörne	RM	SPD
13.	Jörg Schlechter	RM	FDP	Heinrich Upgang-Sicking	RM	FDP

zuzüglich Bürgermeister (§ 57 III GO)

Stellvertretung: wird aus Mitte Ausschuss gewählt, keine Anrechnung

2. Rechnungsprüfungsausschuss (7 RM) - RPA						
Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM	Partei	Name, Vorname	RM	Partei
1.	Stefan Knuth	RM	CDU	Elisabeth Rathmer	RM	CDU
2.	Frank Engbers	RM	CDU	Michael Schichel	RM	CDU
3.	Helmut Schroer	RM	WSO	1. Bernd Schüring, 2. Maik van de Sand	RM	WSO
4.	Thomas Wilke	RM	WSO	1. Leo Schrote, 2. Niklas Büning	RM	WSO
5.	Karin Schmittmann	RM	UWG	Dieter Valtwies	RM	UWG
6.	Sabrina Späker	RM	SPD	Andreas Bone	RM	SPD
7.	Heinrich Upgang-Sicking	RM	FDP	Jörg Schlechter	RM	FDP

3. Wahlausschuss (6 RM) – WahlA - + Wahlleiter bzw. Stellvertreter

Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM	Partei	Name, Vorname	RM	Partei
1.	Steffen Schültingkemper	RM	CDU	Christian Spicker	RM	CDU
2.	Frank Engbers	RM	CDU	Stefan Knuth	RM	CDU
3.	Thomas Wilke	RM	WSO	Michael Tenk	RM	WSO
4.	Jörg Niehues	RM	UWG	Ludger Rotz	RM	UWG
5.	Rudolf Terhörne	RM	SPD	Andreas Bone	RM	SPD
6.	Jörg Schlechter	RM	FDP	Heinrich Upgang-Sicking	RM	FDP

zuzügl. Wahlleiter

4. Wahlprüfungsausschuss (7 RM) - WPA

Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM	Partei	Name, Vorname	RM	Partei
1.	Steffen Schültingkemper	RM	CDU	Dirk Gebing	RM	CDU
2.	Frank Engbers	RM	CDU	Elisabeth Rathmer	RM	CDU
3.	Niklas Büning	RM	WSO	1. Maik van de Sand, 2. Bernd Schüring	RM	WSO
4.	Thomas Wilke	RM	WSO	1. Helmut Schroer, 2. Leo Schrote	RM	WSO
5.	Ludger Rotz	RM	UWG	Jörg Niehues	RM	UWG
6.	Rudolf Terhörne	RM	SPD	Andreas Bone	RM	SPD
7.	Jörg Schlechter	RM	FDP	Heinrich Upgang-Sicking	RM	FDP

5. Betriebsausschuss (7 RM) - BetrA

Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM	Partei	Name, Vorname		
1.	Frank Honerbom	RM	CDU	Heinrich Icking		
2.	Stefan Knuth	RM	CDU	Christian Spicker		
3.	Maik van de Sand	RM	WSO	Niklas Büning		
4.	Helmuth Schroer	RM	WSO	Leo Schrote		
5.	Dieter Valtwies	RM	UWG	Ludger Rotz		
6.	Rudolf Terhörne	RM	SPD	Andreas Bone		
7.	Josef Eiting	RM	FDP	Heinrich Upgang-Sicking		

6. Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung (6 RM, 5 SB, 2 SE) - BauA

Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/ SB	Partei	Name, Vorname	RM/ SB	Partei
1.	Heinrich Icking	RM	CDU	Thomas Rathmer	RM	CDU
2.	Steffen Schültingkemper	RM	CDU	Christian Spicker	RM	CDU
3.	Wilhelm Hövel	SB	CDU	Thomas Sieverding	SB	CDU
4.	Dirk Resing	SB	CDU	Jörg Eggink	SB	CDU
5.	Bernd Schlichte	SE	CDU	--	SE	CDU
6.	Bernd Schüring	RM	WSO	1. Michael Tenk, 2. Helmut Schröer	RM	WSO
7.	Günter Kippert	SB	WSO	1. Andre Tenbuß, 2. Wolfgang Bischoff	SB	WSO
8.	Franz-Josef Rickers	SE	WSO	1. Michael Hayk, 2. Berthold Hinske	SE	WSO
9.	Ludger Rotz	RM	UWG	1. Dieter Valtwies, 2. Jörg Niehues	RM	UWG
10.	Daniel Booms	SB	UWG	Jörg Battefeld	SB	UWG
11.	Sabrina Späker	RM	SPD	Barbara Seidensticker-Beining	RM	SPD
12.	Hermann Artz	SB	SPD	Rudolf Terhörne	RM	SPD
13.	Josef Eiting	RM	FDP	Heinrich Upgang-Sicking	RM	FDP

7. Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Ordnung (6 RM, 5 SB, 2 SE) - UmwA

Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Dirk Gebing	RM	CDU	Christian Spicker	RM	CDU
2.	Elisabeth Rathmer	RM	CDU	Frank Honerbom	RM	CDU
3.	Jörg Eggink	SB	CDU	Marco Becker	RM	CDU
4.	Niklas Gröting	SB	CDU	Steffen Schültingkemper	RM	CDU
5.	Franz Schrieverhoff	SE	CDU	--	SE	CDU
6.	Leo Schrote	RM	WSO	1. Niklas Büning, 2. Bernd Schüring	RM	WSO
7.	Kevin Walier	SB	WSO	1. Andre Harmeling, 2. Carsten Marks	SB	WSO
8.	Udo Wentholt	SE	WSO	1. Alexander Emming, 2. Andre Tenbuß	SE	WSO
9.	Dieter Valtwies	RM	UWG	1. Ludger Rotz, 2. Jörg Niehues	RM	UWG
10.	Christian Hardt	SB	UWG	Sebastian Picker	SB	UWG
11.	Rudolf Terhörne	RM	SPD	Sabrina Späker	RM	SPD
12.	Dr. Joachim Musholt	SB	SPD	Hermann Artz	SB	SPD
13.	Heinrich Upgang-Sicking	RM	FDP	Josef Eiting	RM	FDP

8. Ausschuss für Kultur, Sport, und Ehrenamt (6 RM, 5 SB, 2 SE) - KultA

Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Marco Becker	RM	CDU	Michael Schichel	RM	CDU
2.	Frank Honerbom	RM	CDU	Elisabeth Rathmer	RM	CDU
3.	Tobias Sicking	SB	CDU	Hermann Schücker	SB	CDU
4.	Marco Schley	SB	CDU	Elena Raupach	SB	CDU
5.	Maximilian Hayk	SE	CDU	--	SE	CDU
6.	Maik van de Sand	RM	WSO	1. Michael Tenk, 2. Niklas Büning	RM	WSO
7.	Tina Sanders	SB	WSO	1. Frank Bischof, 2. Hendrik Lintfert	SB	WSO
8.	Kai Hartmann	SE	WSO	1. Jamie van de Sand, 2. Carsten Fromme	SE	WSO
9.	Jörg Niehues	RM	UWG	Ludger Rotz	RM	UWG
10.	Doris Dönnebrink	SB	UWG	Tim Tecker	SB	UWG
11.	Andreas Bone	RM	SPD	Barbara Seidensticker-Beining	RM	SPD
12.	Jörn Späker	SB	SPD	Georg Beining	SB	SPD
13.	Jörg Schlechter	RM	FDP	Josef Eiting	RM	FDP

9. Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren und Soziales (6 RM, 5 SB, 2 SE) - SozA

Sitz-Nr.	Mitglied			Stellvertreter		
	Name, Vorname	RM/SB	Partei	Name, Vorname	RM/SB	Partei
1.	Marco Becker	RM	CDU	Thomas Rathmer	RM	CDU
2.	Michael Schichel	RM	CDU	Frank Engbers	RM	CDU
3.	Ludger Westhoff	SB	CDU	Reinhold Kleinemühl	SB	CDU
4.	Jörg Eggink	SB	CDU	Frank Bengfort	SB	CDU
5.	Elena Raupach	SE	CDU	--	SE	CDU
6.	Niklas Büning	RM	WSO	1. Maik van de Sand, 2. Leo Schrote	RM	WSO
7.	Manuela Wentholt	SB	WSO	1. Anke Emming, 2. Marietta Rathmer-Höing	SB	WSO
8.	Karl-Heinz Hollstegge	SE	WSO	1. Thorsten Kropp, 2. Ilona Hartog	SE	WSO
9.	Stephanie Vornholt	RM	UWG	Karin Schmittmann	RM	UWG
10.	Silke Upgang	SB	UWG	Iris Jediss	SB	UWG
11.	Barbara Seidensticker-Beining	RM	SPD	Sabrina Späker	RM	SPD
12.	Wilhelm Wilting	SB	SPD	Dr. Joachim Musholt	SB	SPD
13.	Jörg Schlechter	RM	FDP	Josef Eiting	RM	FDP
Zuzgl. beratende Mitglieder ohne Stimmrecht – je ein Vertreter der:						
14.	Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus Südlohn	SE		sh. § 85 Abs. 3 Schulgesetz NRW: Es ist ein gemeinsamer Ausschuss gebildet worden.		

15.	Evgl. Kirchengemeinde Oeding	SE		Es ist ein gemeinsamer Ausschuss gebildet worden. Die Mitwirkung der nebenstehenden Vertreter beschränkt sich auf die Beratungsgegenstände des Schulausschusses.
16.	Schulleitung Grundschule Oeding	SE		
17.	Schulleitung Grundschule Südlohn	SE		

TOP 7 - Bestellung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/016

(Der BM ist nach § 40 Abs. 2 I.V. mit § 58 GO nicht stimmberechtigt und wirkt damit an der Entscheidung nicht mit).

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Gemeinderat vertretenden Fraktionen vor. Die Besetzung der Ausschussvorsitze und deren Stellvertreter im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Wahlausschuss bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Auf Nachfrage durch den **BM** wird kein weiterer Wahlvorschlag eingereicht.

Der Gemeinderat stellt fest, dass sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und deren Stellvertreter geeinigt und die Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern bestimmt haben. Der **BM** verliert den vorliegenden Wahlvorschlag und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschluss: Einstimmig

Die Vorsitzenden der gebildeten Ausschüsse und deren Stellvertretung werden wie folgt festgesetzt:

	Ausschussvorsitz und Stellvertretung	Vorsitz:	Stellvertretung:
1.	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	Bürgermeister	wird aus Mitte Ausschuss gewählt, keine Anrechnung
2.	Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	Stefan Knuth (CDU)	Helmut Schroer (WSO)
3.	Wahlausschuss (WahlA)	Wahlleiter	Stellvertr. Wahlleiter
4.	Wahlprüfungsausschuss (WPA)	Niklas Büning (WSO)	Steffen Schültingkemper (CDU)
5.	Betriebsausschuss (BetrA)	Maik van de Sand (WSO)	Josef Eiting (FDP)
6.	Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung (BauA)	Sabrina Späker (SPD)	Heinrich Icking (CDU)
7.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Ordnung (UmwA)	Dirk Gebing (CDU)	Dieter Valtwies (UWG)
8.	Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt (KultA)	Marco Becker (CDU)	Andreas Bone (SPD)
9.	Ausschuss für Schule, Jugend Senioren und Soziales (SozA)	Stephanie Vornholt (UWG)	Michael Schichel (CDU)

TOP 8 - Entsendung von Vertretern der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/021

Alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben sich in einem gemeinsamen Vorschlag auf die Entsendung von Vertretern der Gemeinde geeinigt. Auf Nachfrage durch den BM wird erklärt, dass auch hierzu kein weiterer Vorschlag vorliegt.

Der **BM** verliest den einheitlichen Wahlvorschlag und stellt diesen wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss: Einstimmig

Der Rat entsendet folgende Vertreter in Organe juristischer Personen und Personenvereinigungen:

Lfd. Nr.	Organisation Organ bzw. Gremium	Anzahl		Vertreter	Stellvertreter
Vertreter in Organen von Beteiligungsgesellschaften					
1	SVS Versorgungsbetriebe GmbH				
1.1	Aufsichtsrat	2 Vertreter	1.	Bürgermeister	Allg. Vertreter
1.2	Gesellschafterversammlung	3 Vertreter und BM	2.	1. stv. BM	2. stv. BM
			1.	RM Frank Engbers	RM Stefan Knuth
			2.	RM Niklas Büning	RM Bernd Schüring
			3.	RM Jörg Niehues	RM Ludger Rotz
			4.	Bürgermeister	Allg. Vertreter
2	Kommunale Dienstleistungsges. mbH				
	Gesellschafterversammlung	1 Vertreter		Bürgermeister	Allg. Vertreter
3	Beirat SOMIT e.V.	5 Vertreter		RM Stefan Knuth	RM Thomas Rathmer
				RM Steffen Schültingkemper	RM Jörg Schlechter
				RM Michael Tenk	RM Maik van de Sand
				RM Ludger Rotz	RM Karin Schmittmann
				RM Barbara Seidensticker-Beining	RM Sabrina Späker
4	Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Borken				
	Gesellschafterversammlung	1 Vertreter		Bürgermeister	1. stellv. BM
Vertreter in Zwecksverbandsversammlungen					
5	"aktuelles forum" -Volkshochschule Ahaus				
5.1	Verbandsversammlung	2 Vertreter u. Stellvertreter	1.	RM Jörg Schlechter	RM Heinrich Upgang-Sicking
			2.	Bürgermeister	(1) Allg. Vertreter oder (2) AL federführendes Amt Gemeinde
5.2	VHS-Ausschuss	1 Vertreter		RM Leo Schrote	RM Helmut Schroer
6	Verbandsversammlung der Kommunalen ADV Anwendergemeinschaft West	1 Vertreter		Bürgermeister	Allgemeiner Vertreter
7	Euregio e. V.	1 Vertreter		Bürgermeister	(1) Allg. Vertreter oder (2) AL federführendes Amt Gemeinde
Vertreter in juristischen Personen und Personenvereinigungen					
8	Jugendwerk Südlohn Oeding e.V.				

	Mitgliederversammlung	5 Vertreter (4 RM + BM)	1.	Bürgermeister	(1) Allg. Vertreter <i>oder</i> (2) AL federführendes Amt Gemeinde
			2.	RM Marco Becker	RM Michael Schichel
			3.	RM Maik van de Sand	RM Michael Tenk
			4.	RM Karin Schmittmann	RM Jörg Schlechter
			5.	RM Barbara Seidensticker- Beining	RM Andreas Bone
9	Musikschule Südlohn-Oeding e.V. Vorstand (§ 7 der Satzung)	1 geborenes Mitglieder	1.	RM Thomas Rathmer	Allg. Vertreter
	Beirat (§ 8 der Satzung)	1 Vertreter	1.	RM Helmut Schroer	RM Sabrina Späker
10	Münsterland e.V. Mitgliederversammlung	1 Vertreter		Bürgermeister	(1) Allg. Vertreter <i>oder</i> (2) AL federführendes Amt Gemeinde
11	Städte- und Gemeindebund NRW e.V. Mitgliederversammlung	3 Vertreter	1.	Bürgermeister	1. stv. BM
			2.	Allg. Vertreter	Kämmerer/Kämmerin
			3.	RM Sabrina Späker	RM Christian Spicker
12	Trägerverein Kultur- BürgerHaus Südlohn e.V.	1 geborenes Mitglied	1.	RM Rudolf Terhörne	RM Michael Tenk
Vertreter in Mitgliedschaftsorganen und sondergesetzlichen bzw. Ratsgremien					
13	Kath. Öffentliche Bücherei Stadtlohn-Südlohn-Oeding Büchereibeirat	2 Mitglieder	1.	Stephanie Vornholt FBL federführendes Amt Gemeinde	RM Bernd Schüring
			2.		stellvertr. FBL federführen- des Amt Gemeinde
14	Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz			Bürgermeister	(1) Allg. Vertreter <i>oder</i> (2) AL federführendes Amt Gemeinde
14.1	Stimmberechtigtes Mitglied	1 Mitglied			
14.2	Beratende Mitglieder	3 Mitglieder	1.	RM Dirk Gebing	RM Marco Becker
			2.	RM Niklas Büning	RM Michael Tenk
			3.	RM Ludger Rotz	RM Dieter Valtwies
15	Bilaterale Arbeitsgruppe Winterswijk-Südlohn (kein Organ oder Personenvereinigung)	5 Mitglieder + BM	1.	RM Lisa Rathmer	
			2.	RM Maik van de Sand	
			3.	RM Stephanie Vornholt	
			4.	RM Barbara Seidensticker- Beining	
			5.	RM Josef Eiting	
			6.	Bürgermeister	
16	Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland	2 Mitglieder	1.	RM Lisa Rathmer	
			2.	Bürgermeister	

TOP 9 - Änderung der Hauptsatzung Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/012

BM Stödtke erläutert die vorgenommen Änderungen. Diese fußen auf den vorbereitenden Abstimmungsgesprächen mit den Fraktionsspitzen. Er verweist darauf, dass die Hauptsatzung nunmehr größtenteils der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW entspricht.

Auf mehrheitlichen Wunsch aus den Fraktionen wird in § 9 Abs. 1 und 2 der Neufassung für die Berechnung der Aufwandsentschädigung der Fraktionssitzungen nunmehr eine Abrechnung bis zu 15 Sitzungen anstatt der bisherigen 12 Sitzungen eingeräumt.

Die **UWG-Fraktion** erklärt hierzu, dass für die ihre Fraktion nicht die Abrechnung bis zu 15 Sitzungen, sondern weiterhin bis zu 12 Sitzungen gewünscht wird. Sie möchte die Regelung mit 12 abrechenbaren Sitzungen beibehalten.

BM Stödtke verweist hierzu auf die vorliegende mehrheitliche Abstimmung unter den anderen Fraktionen, die die Festsetzung auf 15 abrechenbare Fraktionssitzungen befürworten bzw. mittragen. Er erläutert weiter, dass mit Blick auf diese Situation zunächst die weitergehende Regelung mit 15 Sitzungen zur Abstimmung gestellt werden würde. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des bisher erzielten großen Einvernehmens unter den Fraktionen zieht die **UWG-Fraktion** ihren Antrag zurück. Sie wird für die Abrechnung ihrer Fraktionssitzungen zukünftig aber weiterhin nur 12 Sitzungen berücksichtigen.

Beschluss: Einstimmig

**Satzung vom 11. November 2020
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn
in der Fassung vom 22. Dezember 2016**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung am 11. November 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttungssatz
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeister
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.915.), hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 11. November 2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Durch den Gebietsänderungsvertrag vom 5. Februar 1969, der aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus vom 24. Juni 1969 (GV.NW.1969 S. 336) am 1. Juli 1969 in Kraft trat, haben sich die bisherigen amtsangehörigen Gemeinden Südlohn und Oeding zu einer neuen amtsfreien Gemeinde mit dem Namen "Südlohn" zusammengeschlossen.

- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 4.545 ha. Es besteht aus den Ortsteilen Südlohn und Oeding. Nach Gültigwerden des Gebietsänderungsvertrages mit der Stadt Borken vom 25.06.2020 umfasst das Gemeindegebiet 4.518,1 ha. Es besteht aus den Ortsteilen Südlohn und Oeding.
- (3) Die bisherige Gemeinde Oeding führt ihren Namen als Ortsnamen weiter.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Banner, Hißflagge

- (1) Der Gemeinde Südlohn ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 15. Januar 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners und einer Hißflagge verliehen worden.
- (2) Die Gemeinde führt folgendes Wappen:
Von Silber (Weiß) zu Rot schräglinks geteilt, oben ein aufrechtes dreiblättriges grünes Kleeblatt; unten ein aus dem Schildrand wachsender silberner (weißer) Turm mit Kegeldach und über einem Zinnenfries ausladenden Obergeschoß. Von den sechs schwarzen Fenstern sind vier paarweise über dem Fries, zwei pfahlweise (heraldisch) rechts darunter angeordnet.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen; der Abdruck unter dieser Satzung stellt Form und Größe des Dienstsiegels dar.
- (4) Die Gemeinde führt ein Banner mit dem Gemeindewappen. Das Banner ist in drei Bahnen im Verhältnis 1:3:1 von Rot zu Weiß zu Rot längsgestreift und zeigt das Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn.
- (5) Die Gemeinde führt eine Hißflagge mit dem Gemeindewappen. Die Hißflagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 1:3:1 von Rot zu Weiß zu Rot längsgestreift und zeigt in der Mitte der weißen Bahn das Gemeindewappen im Schild.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Südlohn fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Südlohn fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Südlohn
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- 1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die gilt auch für die Durchführung von Online- Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Dies gilt auch für die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,30 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Entsprechend § 46 Absatz 2 Satz 2 GO NRW werden den Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse keine Aufwandsentschädigungen nach § 46 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW gewährt.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 11

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Südlohn festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (<https://www.suedlohn.de>) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt der Gemeinde Südlohn“. hingewiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:
 - a) auf dem Kirchplatz im Ortsteil Südlohn, Kirchstr. 10, 46354 Südlohn
 - b) am Rathaus im Ortsteil Oeding, Haupt- und Nebeneingang, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Entscheidungen, die deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach § 73 Abs. 3 Satz 2 und 3 GO stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2016 außer Kraft.

TOP 10 - Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Südlohn Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/019

BM Stödtke verweist auf die hierzu geführten interfraktionellen Gespräche. Die Geschäftsordnung ist ebenfalls größtenteils an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW angepasst worden. Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Beschluss: **Einstimmig**

Die als Anlage 1 beiliegende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Südlohn (GeschO) wird beschlossen.

TOP 11 - Anerkennung der Niederschrift

Beschluss: **./.**

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 07.10.2020 wurden nicht erhoben.
Sie ist damit anerkannt.

TOP 12 - Einwohnerfragestunde

Beschluss: **./.**

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen

TOP 13 - Anregung gem. § 24 GO NRW - Günter Kippert, Anlieger Pingelerhook, -Wiederherstellung der Anbindung des Pingelerhook an die B 70 -Wiederherstellung der Zuwegung und Vorantreiben der Verhandlungen mit einem Grundstückseigentümer Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/014

Die **CDU-Fraktion** merkt an, dass dieser Sachverhalt bereits im Bauausschuss besprochen wurde und auch Gegenstand von Beratungen im nichtöffentlichen Teil der letzten Ratssitzung war. Insoweit sei die Situation für Politik und Öffentlichkeit klar und müsse gelöst werden.

Die **WSO-Fraktion** verweist auf die hohe Priorität der Wiederherstellung der Anbindung für die Anlieger. Hier darf kein Stillstand entstehen. Es sollten zeitnah Problemstände geprüft und bearbeitet werden, damit keine Folgekosten entstehen.

BM Stöttke befürwortet eine zügige Abarbeitung und betont die bereits intensive Bearbeitung durch die Kämmerei und Bauamt.

Beschluss: Einstimmig

Parallel zu den Grundstücksverhandlungen werden die von Herrn Kippert genannten Aspekte geprüft. Über das Ergebnis werden die politischen Gremien in einer der kommenden Sitzungen informiert, so dass ggfls. notwendige Beschlüsse gefasst werden können.

**TOP 14 - Bebauungsplan Nr. 63 "Arenskamp" im Ortsteil Oeding
Aufstellungsbeschluss
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/005**

(Herr Büning und Herr Rotz erklären sich für befangen.)

Herr Vahlmann stellt den Bebauungsplan vor und beantwortet Fragen der Fraktionen.

Der Beschluss wird im Block abgestimmt.

Beschluss: Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Arenskamp“ im Ortsteil Oeding.
2. Folgende Grundstücke liegen im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes: Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstücke 230-232, 264, 268, 538 und Flur 6, Flurstück 2094 (tlw.). Der Geltungsbereich beinhaltet eine Fläche von ca. 2,7 ha.
3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden Ziele verfolgt:
 - Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets. Mit dem Investor ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen in welchem die Bedingungen der Planung und Erschließung festgelegt werden.
 - Festsetzung einer Fläche zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes.
 - Festsetzung der Grünordnung für die Bereiche entlang der Schlinge und Lückenschluss der Wegeverbindung zwischen Schürings Brücke und Winterswyker Straße.
4. Es ist das förmliche Aufstellungsverfahren durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt werden, die förmliche Bürgerbeteiligung erfolgt durch die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
5. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 63 „Arenskamp“ im Ortsteil Oeding aufzustellen ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 15 - Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Südlohn
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/001

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 26. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn
vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1:

§ 2 Abs. 1 Nr. I wird die Zahl „12,36 €“ durch „16,08 €“, in Nr. II die Zahl „67,44 €“ durch „72,36 €“, die Zahl „89,88 €“ durch „96,48 €“ und die Zahl „179,64 €“ durch „192,96 €“, in Nr. III die Zahl „45,72 €“ durch „44,64 €“ und die Zahl „88,32 €“ durch „86,04 €“, in Nr. IV die Zahl „840“ durch „958,08“ und in Nr. V die Zahl „0“ durch „3,48“ ersetzt.

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2021 in Kraft.

TOP 16 - Teilnahme am Projektauftrag 2020 für das Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
Sanierung Roncalli-Sporthalle und Projekt "buten un binnen"
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/023

Die **SPD-Fraktion** begrüßt das Projekt „buten und binnen“. Dieses Projekt ist gerade in der heutigen Zeit attraktiv und wertvoll.

Auf Nachfrage einzelner Fraktionen erläutert **BM Stödtke** die unterschiedlichen Förderszenarien und erklärt, dass das Förderprogramm vom Bund aufgelegt wurde, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Es handelt sich hier zunächst um das „Investitionspaket zur Förderung von Sportstätten“. Die Teilnahme an diesem Programm wurde in der Ratssitzung am 26.08.2020 beschlossen. Dies erweitert um das Projekt „buten und binnen“ auf dem Sportgelände des SC Südlohn.

Bis zu 100 Prozent Förderung sind hier für das Antragsjahr 2020 möglich, bis max. 1,5 Millionen Euro je beantragte Maßnahme.

Nach Gesprächen mit der für Südlohn zuständigen Bezirksregierung Münster ist absehbar, dass dieser Fördertopf überzeichnet sein wird. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Förderzusage wie beantragt für das Jahr 2020 eher unwahrscheinlich. Sie verweist auf die Beratung vom 26.08.20. Hier ist bereits auf die Möglichkeiten des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ verwiesen worden.

Hier ist zunächst nur eine Projektskizze mit entsprechenden Unterlagen einzureichen, kein Förderantrag.

Die **WSO-Fraktion** erkundigt sich daraufhin, ob es schädlich sei, sich mit einem Projekt gleich bei zwei Programmen zu bewerben. BM Stödtke erläutert hierzu, dass er hinsichtlich der Einreichung der Projektskizze sowohl mit dem Bundesprojektträger als auch mit der Bezirksregierung über diese Problematik gesprochen habe. Hier wird bei der derzeitigen Ausgangslage auch mit Blick auf die tatsächliche Förderchance im Programm „Investitionspaket zur Förderung von Sportstätten“ keine Förder-schädlichkeit gesehen.

Der Bundeszuschuss im Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ soll zwischen 0,5 und 3 Millionen Euro pro Projekt liegen. Der Fördersatz beträgt für die Gemeinde Südlohn 45 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Gemeinde hat Projektkosten in Höhe von rund 2,2 Mio. eingereicht. Davon entfallen ca. 1,8 Mio. auf die Sporthalle und 400.000 € auf das Projekt „buten un binnen“. Mit einem Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ist nicht vor Mitte März 2021 zu rechnen.

Auf Nachfrage der WSO-Fraktion wird weiter erläutert, dass die Formulierung des Ratsbeschlusses entsprechend den Vorgaben erfolgt ist.

(Anmerkung der Verwaltung – Auszug aus den FAQ'S zum Förderprogramm:

4. Welche Informationen muss der Ratsbeschluss beinhalten?

Es wird ein Ratsbeschluss benötigt, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung umgesetzt wird. Bitte fügen Sie bei Antragstellung einen Haushaltsbeschluss oder ein Dokument bei, aus dem dies ersichtlich wird. Möglich ist z.B. auch ein von der Stadtverordnung beschlossener Wirtschaftsplan, in dem der notwendige kommunale Betrag festgelegt ist. Die Vorlage muss spätestens bis zum 13. November 2020 (Poststempel) nachgereicht werden.

Beschluss: Einstimmig

Die Gemeinde Südlohn nimmt am Projektaufruf 2020 des Bundesförderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit folgender Maßnahme teil: „Sanierung der Roncalli-Sporthalle und Erstellung einer generationsübergreifenden Breitensportanlage „buten un binnen“. Die Maßnahme wird bei Erhalt einer Zuwendung umgesetzt.

**TOP 17 - Auflösung der REGIONALE 2016 Agentur GmbH
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/018**

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht

Beschluss: Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn stimmt der Auflösung der REGIONALE 2016 Agentur GmbH zu.

**TOP 18 - Entwicklung der Straßenreinigungsgebühr
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/002**

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht

Beschluss: Kenntnisnahme

**TOP 19 - 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gem. § 64 LWG NRW
Sitzungsvorlage-Nr.: 2020/003**

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Gemeinde Südlohn:

**Satzung der Gemeinde Südlohn
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes -LWG -NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

In § 5 werden die Zahlen „0,032847 €/m²“ durch „0,024965 €/m²“, „328,47 €/ha“ durch „249,65 €/ha“, „0,000292 €/m²“ durch „0,000222 €/m²“ und „2,92 €/ha“ durch „2,22 €/ha“ ersetzt.

Art. 2:

§ 9 lautet:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

TOP 20 - Mitteilungen und Anfragen

**TOP 20.1 Normenkontrollantrag gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12
„Hochregallager und Kommissionierungshalle an der Industriestraße“**

BM Stödtke teilt mit, dass gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE12 durch den Rechtsbeistand eines Nachbarn mit Datum vom 24.07.2020 ein Antrag gem. § 47 Abs. 6 VwGO auf Normenkontrolle beim zuständigen Oberverwaltungsgericht in Münster gestellt wurde. Dieser Antrag wurde bislang nicht näher begründet.

Die Gemeinde Südlohn hat die Kanzlei Wolter-Hoppenberg in Hamm, mit der Wahrung ihrer Rechte beauftragt.

TOP 20.2 Laubcontainer „Drosteallee“

Herr Schültingkemper erkundigt sich nach den abschließbaren Laubcontainern.

Herr Vahlmann teilt mit, dass nach Aussage der Firma Logermann abschließbare Container nicht möglich sind, da grundsätzlich unterschiedliche Fahrer und Fahrzeuge unterwegs sind und ein Schlüsselmanagement nicht betrieben werden kann.

Für eine mögliche Laubentsorgung über einen externen Dienstleister wird ein Angebot eingeholt.

TOP 20.3 Baugebiet „Horst/Elpidiusstraße“

Herr Rathmer verweist auf die letzte Ratssitzung und erkundigt sich, wann mit dem Satzungsbeschluss zu rechnen ist.

Das Planungsverfahren ist noch nicht so weit, erläutert **Herr Vahlmann**. Noch liegen nicht alle beauftragten Gutachten vor. Diese werden Anfang des nächsten Jahres erwartet. Das Planverfahren wird Anfang nächsten Jahres vorangetrieben.

TOP 20.4 Kanalisation „Mühlenweg“

Herr Schlechter teilt mit, dass der Regenwasserabfluss auf der Straße „Mühlenweg“ teilweise bei starken Regenfällen nicht gegeben ist. **Herr Vahlmann** sagt eine Prüfung zu.

Werner Stödtke
Bürgermeister

Melanie Wittkowsky
Schriftführerin